

## **B e s c h l u s s**

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren

über das Vermögen des

Antragstellers B.

Die Einwendungen der Gläubiger

gegen den Schuldenbereinigungsplan vom 01.03.2006 werden durch eine gerichtliche Zustimmung ersetzt.

### **G r ü n d e :**

Der Antragsteller hat einen Antrag auf Ersetzung der Zustimmung der Einwendungen der Gläubiger gegen den Schuldenbereinigungsplan gestellt.

Nach § 309 Abs. 1 S. 1 InsO ersetzt das Insolvenzgericht auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan, wenn diesem mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt hat und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger beträgt. Diese Voraussetzungen liegen vor. Von sechzehn von dem Schuldner benannten und am Verfahren beteiligten Gläubigern mit Forderungen von insgesamt 15.340,17 EUR haben vier dem Schuldenbereinigungsplan ausdrücklich zugestimmt, deren Forderungen 3.801,38 EUR betragen. Fünf Gläubiger, deren Forderungen 3.335,80 EUR betragen, haben sich zu dem ihnen übersandten Plan nicht geäußert; ihr Schweigen gilt nach § 307 Abs. 2 InsO als Einverständnis mit dem Plan. Für die im Schuldenbereinigungsplan unter lfd. Nrn.: 9 und 15 aufgeführten Gläubigerinnen hat zwar die el-Inkasso Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH, Warmbüchenstr. 24, 30159 Hannover dem Plan widersprochen, der Widerspruch ist aber unbeachtlich, da ein anwaltlich nicht vertretenes Inkassounternehmen im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren wirksam eine Stellungnahme nicht abgeben kann (OLG Köln, ZinsO 2001, S. 855 ff.), worauf die Vertreterin der Gläubigerinnen mit Schreiben des Insolvenzgerichts vom 29.03.2006 ausdrücklich hingewiesen worden ist. Das gleiche gilt für den Widerspruch der Creditreform Oldenburg Bolte KG für die unter Nr. 11 des Plans verzeichnete Gläubigerin EWE TEL GmbH, Oldenburg. Im Ergebnis haben damit zwölf Gläubiger dem Plan zugestimmt, deren Forderungen 12.554,58 EUR betragen, mithin mehr als die Hälfte der Gläubiger nach Summen und Köpfen.

Nach § 309 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO hat die Ersetzung der Zustimmung eines Gläubigers aber zu unterbleiben, wenn dieser durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde. Hierbei ist im Zweifel zu Grunde zu legen, dass die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt des Antrags nach § 309 Abs. 1 S. 1 InsO während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben.

Die im Tenor zu 3. und 4. genannten Gläubigerinnen haben sowohl dem Schuldenbereinigungsplan als auch der Ersetzung ihrer Zustimmung mit dem Einwand widersprochen, der von dem Schuldner vorgelegte Plan enthalte einerseits einen Teilerlass ihrer Forderung, sehe andererseits aber kein Wiederaufleben dieser Forderung für die Fälle vor, dass der Schuldner mit der Zahlung der angebotenen Raten in Verzug gerate oder Gründe eintreten, bei deren Vorliegen bei Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 286, 296 InsO die Erteilung der Restschuldbefreiung zu versagen wäre. Sie sollten vorleistend auf einen erheblichen Teil ihrer Forderung verzichten, ohne gegen Obliegenheitsverstöße des Schuldners gesichert zu sein. Dadurch seien sie wirtschaftlich schlechter gestellt als bei Durchführung des Verfahrens. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Die verheiratete Schuldner, der auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seiner Ehefrau und einem gemeinsamen ehelichen Kind Unterhalt gewährt, hat den benannten und am Verfahren beteiligten Gläubigern zur Regulierung ihrer Verbindlichkeiten für eine Laufzeit von 72 Monaten die Zahlung einer monatlichen Rate in Höhe von 50,00 EUR angeboten. Dieses Angebot orientiert sich an der Bestimmung des § 287 Abs. 2 InsO, nach der der Schuldner seinem Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung die Erklärung beizufügen hat, dass er seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder abtritt. Nach der dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beigefügten Vermögensübersicht bezieht der Schuldner für sich und seine Familienangehörigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 1.121,00 EUR, ein Arbeitsentgelt von 120,00 EUR netto und Kindergeld von 154,00 EUR mtl.. Bei Erfüllung der ihm obliegenden Unterhaltungspflichten ist das Einkommen nach § 850c Abs. 3 ZPO in der Fassung der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2005 in voller Höhe unpfändbar. Pfändbares Vermögen ist ebenfalls nicht vorhanden. Nach § 309 Abs. 2 Nr. 2 InsO ist - wie bereits oben erwähnt - zu unterstellen, dass die geschilderten Verhältnisse für die gesamte Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben. Insbesondere die Möglichkeit, dass der Schuldner während der Planlaufzeit seine Obliegenheiten verletzen könnte, hat daher bei der Prognoseentscheidung außer Betracht zu bleiben, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte dies erwarten lassen (Kübler/ Prütting/ Wenzel, InsO, § 309 Rz. 6). Dafür ergeben sich vorliegend keine Hinweise. Danach werden die Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan wirtschaftlich besser gestellt als bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung.

Verletzt der Schuldner während der Planlaufzeit seine Obliegenheiten, sind die Gläubigerinnen ohne die von ihnen geforderten Nebenabreden allerdings in rechtlicher Hinsicht schlechter gestellt als bei Durchführung des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens. Im Insolvenzverfahren würde dem Schuldner die Erteilung von Restschuldbefreiung gemäß § 291 Abs. 1 InsO nämlich nur für den Fall

angekündigt, dass er den ihm in § 295 InsO auferlegten Obliegenheiten nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 297, 298 InsO nicht vorliegen. Verstöße gegen die Obliegenheiten des § 295 InsO führen gemäß § 296 InsO zur Versagung der Restschuldbefreiung, nach der das unbeschränkte Nachforderungsrecht der Gläubiger wieder auflebt (§ 299 InsO). Diese Rechtsfolge tritt bei einer Verletzung der im Schuldenbereinigungsplan übernommenen Verpflichtungen nicht ein. Dieser hat nach § 308 Abs. 1 S. 2 InsO die Wirkungen eines Vergleichs, dessen Nichterfüllung nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen angegriffen werden kann. Eine in Rechtsprechung und Schrifttum vertretene, allerdings umstrittene, Auffassung (vgl. Kübler/Prüttung/Wenzel, InsO, § 309 Rz. 8 Fn. 92 mit weiteren Nachweisen) erkennt darin eine wirtschaftliche Schlechterstellung im Sinne des § 309 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO, die der Ersetzung der Zustimmung eines Gläubigers zum Schuldenbereinigungsplan entgegensteht, wenn dieser keine Verfall- oder Wiederauflebensklausel enthält für die Fälle, die zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen würden. Das Gericht folgt der gegenteiligen Auffassung.

Der Schuldenbereinigungsplan hat – wie erwähnt – nach § 308 Abs. 1 S. 2 InsO die Wirkungen eines Vergleichs. Seine inhaltliche Ausgestaltung unterliegt der Autonomie der Planbeteiligten; dem Insolvenzgericht ist es verwehrt, inhaltliche Mindestanforderungen an den Plan zu stellen. Eine wirtschaftliche Schlechterstellung i. d. S. § 309 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO ist daher ausschließlich nach den für alle beteiligten Gläubiger geltenden Regelungen des Schuldenbereinigungsplans zu beurteilen. Unsicherheiten über die künftige Entwicklung haben dabei – wie ausgeführt - unberücksichtigt zu bleiben (so u. a. auch AG Bremen, NZI 2004, 277).

Von der im Tenor zu 1. und 2. genannten Gläubigern wurden Gründe, die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht.

Lissau  
Präsident des Amtsgerichts